

# MAGISTRAT DER STADT WIEN

## Magistratsabteilung 37

### Baupolizei

Dresdner Straße 73-75, 2. Stock

A - 1200 Wien

DVR:0000191

UID: ATU36801500

Fax: 4000 99 37010

Tel.: 4000 8037

e-mail: [post@ma37.wien.gv.at](mailto:post@ma37.wien.gv.at)

[www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)

MA 37-Allg. 27690/2008

Wien, 25. August 2008

Installationen-Richtlinie  
Brandschutztechnische Anforderungen  
bei Leitungsdurchführungen  
gemäß Techniknovelle 2007

## Alle Dezernate

In der Beilage wird die überarbeitete Installationen-Richtlinie vom 25. August 2008 über Brandschutztechnische Anforderungen bei Leitungsdurchführungen gemäß Techniknovelle 2007 übermittelt; diese Richtlinie richtet sich im Wesentlichen an den/die Planer/in und Bauausführende/n.

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens ist lediglich darauf zu achten, dass aus den Einreichunterlagen die Art der verwendeten Schachttype (Schachttype A oder Schachttype B) ersichtlich ist, z.B. durch Angabe in der Legende.

Dipl.-Ing. Irmgard Eder  
Kl.: 92171

Der Abteilungsleiter:

Mag. Dr. Cech  
Senatsrat

### Nachrichtlich an (mit Beilage):

1. Herrn Leiter der Gruppe Tiefbau
2. Herrn Leiter der Gruppe Hochbau
3. MA 36
4. MA 39-PÜZ
5. MA 68
6. Stadt Wien – Wiener Wohnen



Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 37  
Baupolizei – Gruppe B  
Dresdner Straße 73-75, 4. Stock  
A – 1200 Wien  
Tel.: (+43 1) 4000 37150  
Fax: (+43 1) 4000 99 37100  
E-Mail: Gruppe-B@ma37.wien.gv.at  
www.bauen.wien.at  
DVR: 0000191

MA 37 – B/27690/2008

Wien, 25. August 2008

## **Installationen-Richtlinie Brandschutztechnische Anforderungen bei Leitungsdurchführungen gemäß Technikonovelle 2007**

Hinsichtlich einer einheitlichen Handhabung betreffend die Interpretation der Bestimmungen des Punktes 3.4 der OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“ in Verbindung mit § 88 der Bauordnung für Wien (BO) wird Folgendes festgelegt:

### **1. Einleitung**

Installationsschächte (vertikal) und -kanäle (horizontal) bzw. die in ihnen geführten Leitungen dienen zur Ver- und Entsorgung von Gebäuden. Da sie Wände bzw. Decken durchstoßen und im Allgemeinen zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten angeordnet werden, stellen sie eine Gefahr hinsichtlich Brand- und Rauchweiterleitung in angrenzende Wohnungen bzw. Betriebseinheiten dar.

Die Gefahr der Brandentstehung innerhalb eines Schachtes ergibt sich im Wesentlichen durch energieführende Leitungen bzw. durch Feuer- und Heißenarbeiten im Zuge von Reparatur- und Nachinstallationsarbeiten innerhalb des Schachtes sowie im Bereich der Schachtwände. Erfahrungsgemäß ist dann mit einer raschen Ausbreitung von Feuer und Rauch im Schacht zu rechnen.

Bei einer Brandentstehung außerhalb des Schachtes besteht im Wesentlichen

- die Gefahr einer Brandausbreitung z.B. über Leitungen in den Schacht und in weiterer Folge vor allem eine Verrauchung angrenzender Bereiche sowie
- die Gefahr der Verrauchung angrenzender Bereiche über Lüftungsanlagen bzw. Luftleitungen.

## 2. Anwendungsbereich

### 2.1. Allgemeines

- 2.1.1. Diese Richtlinie gilt für alle Bauvorhaben, die unter die Anwendung der Techniknovelle 2007 i.V.m. der Wiener Bautechnikverordnung (WBTv) fallen.
- 2.1.2. Diese Richtlinie befasst sich mit den Anforderungen an Installationsschächte bzw. -kanäle, in denen haustechnische Leitungen geführt werden; insbesondere werden auch wasserführende Leitungen und Strangentlüftungen aus Kunststoff behandelt.
- 2.1.3. Diese Richtlinie **gilt nicht**
- für Gebäude der Gebäudeklasse GK 1 gemäß OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“,
  - für Rauch- und Abgasfänge sowie
  - Entrauchungsleitungen.
- 2.1.4. Hinsichtlich des Brandverhaltens von Leitungen oder Installationsschächten bzw. -kanälen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 3806 einzuhalten.
- 2.1.5. Die in dieser Richtlinie beschriebenen Anforderungen bzw. Bestimmungen hinsichtlich des Brandschutzes beziehen sich auf die europäischen Bezeichnungen. Zur Erfüllung der Anforderungen sind Klassifizierungsberichte heranzuziehen. Hinsichtlich der Möglichkeit i.V.m. Punkt 2.2.2 der OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“ bis zum 3. Mai 2010 die europäischen Anforderungen mittels (österreichischer) Prüfberichte nachweisen zu dürfen, wird auf den Anhang B der ÖNORM B 3807:2007-11 hingewiesen.
- 2.1.6. Abweichungen von dieser Richtlinie sind zulässig, sofern von einem hierzu Befugten nachgewiesen werden kann, dass dasselbe Schutzziel, das dieser Richtlinie zu Grunde liegt, erreicht werden kann.

### 2.2. Anforderungen gemäß OIB – Richtlinie 2 „Brandschutz“, Stand: April 2007

Gemäß OIB – Richtlinie 2 „Brandschutz“ werden an Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten folgende Anforderungen gestellt:

*„Sofern Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten in Wänden bzw. Decken liegen oder diese durchdringen, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschottung, Ummantelung) sicherzustellen, dass die Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile nicht beeinträchtigt bzw. eine Übertragung von Feuer und Rauch über die Zeit der entsprechenden Feuerwiderstandsklasse wirksam eingeschränkt wird.“*

## 3. Definitionen

Im Folgenden werden jene Definitionen angeführt, die zum besseren Verständnis dieser Richtlinie dienen.

### 3.1. Abschottung

gemäß **ÖNORM EN 1366-3** ein System zur Aufrechterhaltung des Feuerwiderstandes eines raumabschließenden Bauteils an dem Ort, an dem Installationen durch den Bauteil hindurchgeführt werden können

### 3.2. Brandabschnitt

Bereich, der durch brandabschnittsbildende Wände bzw. Decken von Teilen eines Gebäudes getrennt ist

### **3.3. Brandschutzklappe (BSK)**

gemäß **ÖNORM H 6025** ein beweglicher Verschluss innerhalb einer Leitung (in der Regel eines nichtbrennbaren Rohres), der dafür vorgesehen ist, den Feuerschutz durchtritt zu verhindern

- wärmegegedämmte BSK: eine BSK, die sowohl die Raumabschluss- als auch die Wärmedämmkriterien für die vorgesehene Feuerwiderstandsdauer erfüllt
- nichtwärmegegedämmte BSK: eine BSK, die die Raumabschlusskriterien für die vorgesehene Feuerwiderstandsdauer erfüllt, jedoch höchstens 5 min Wärmedämmung bietet.

### **3.4. Brandrohmanschette (BRM)**

ein Bauteil, der dazu bestimmt ist, bei (brennbaren) Rohren (z.B. wasserführende Leitungen) den Durchtritt von Feuer und Rauch zu verhindern

*Hinweis: bei wasserführenden Leitungen wird in der Praxis auch die Bezeichnung "Rohrwürgemanschette" oder "Brandschutzmanschette" verwendet.*

### **3.5. Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien**

#### 3.5.1. ohne mechanisches Verschlusselement (FLI)

Bauteil, der dazu bestimmt ist, in horizontalen (ho) Luftleitungen die Übertragung von Feuer und Rauch mittels der intumeszierenden Wirkung zu verhindern

#### 3.5.2. mit mechanischem Verschlusselement (FLI-VE)

Bauteil, der dazu bestimmt ist, in horizontalen (ho) und vertikalen (ve) Luftleitungen die Übertragung von Feuer und Rauch mittels Kombination aus Feuerschutzabschluss in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Wirkung und mechanischem Verschlusselement in horizontalen und vertikalen Luftleitungen zu verhindern

### **3.6. Fluchtniveau**

Höhendifferenz zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen oberirdischen Geschosses und dem tiefsten Punkt des an das Gebäude angrenzenden Geländes nach Fertigstellung

### **3.7. Gebäudeklassen**

*Gebäude der Gebäudeklasse 1 (GK 1):* Freistehende, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, bestehend aus einer Wohnung oder einer Betriebseinheit von jeweils nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Grundfläche

*Gebäude der Gebäudeklasse 2 (GK 2):* Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, bestehend aus höchstens fünf Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Grundfläche; Reihenhäuser mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, bestehend aus Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Grundfläche

*Gebäude der Gebäudeklasse 3 (GK 3):* Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, die nicht in die Gebäudeklassen 1 oder 2 fallen

*Gebäude der Gebäudeklasse 4 (GK 4):* Gebäude mit nicht mehr als vier oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 11 m, bestehend aus einer Wohnung bzw. einer Betriebseinheit ohne Begrenzung der Grundfläche oder aus mehreren Wohnungen bzw. mehreren Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Grundfläche

*Gebäude der Gebäudeklasse 5 (GK 5):* Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m, die nicht in die Gebäudeklassen 1, 2, 3 oder 4 fallen, sowie Gebäude mit ausschließlich unterirdischen Geschoßen

### **3.8. Gebäude mit besonderen brandschutztechnischen Anforderungen**

Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m

### **3.9. Hartschott**

hartes Material (z.B. Mörtel mit Zement-, Gips- oder Magnesitbildung), welches den verbleibenden Restquerschnitt zwischen Wand bzw. Decke und dem Rohr (Leitung) ausfüllt bzw. verschließt.

### **3.10. Haustechnische Leitungen**

#### **3.10.1. Luftführende Leitungen**

Bei luftführenden Leitungen können grundsätzlich folgende Typen unterschieden werden:

- Mechanische Lüftungen: z.B. Raumentlüftungen mittels Ventilatoren, Dunstabzüge aus Küchen,...
- Natürliche Lüftungen: dienen der nicht mechanischen Be- oder Entlüftung von Räumen, z.B. Schleusenlüftungen, Heizraumlüftungen, Strangentlüftungen von wasserführenden Leitungen...

#### **3.10.2. Elektrische Leitungen**

Dazu zählen im Wesentlichen folgende Leitungen:

- Stromkabel
- Kommunikationsleitungen (Telefon, Sprechanlagen,...)
- EDV-Leitungen

#### **3.10.3. Wasserführende Leitungen**

Dazu zählen im Wesentlichen folgende Leitungen:

- Abwasserleitungen (Schmutzwasser und Regenwasser)
- Trinkwasserleitungen (Kaltwasser, Warmwasser, Zirkulation)
- Heizungsleitungen
- Ortsfeste Löschwasserleitungen

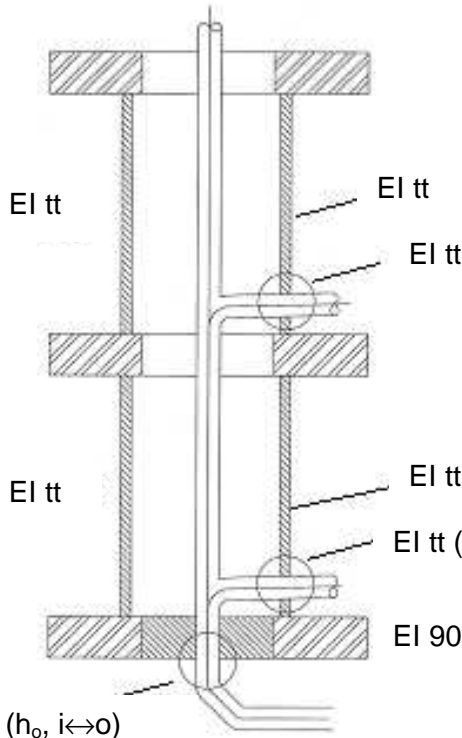
#### **3.10.4. Sonstige energieführende Leitungen**

Dazu zählen im Wesentlichen folgende Leitungen:

- Gasleitungen
- Fernwärmeleitungen
- (heiz)ölführende Leitungen

### 3.11. Schachttyp A

Darunter ist ein Installationsschacht mit brandschutztechnischen Anforderungen an die Schachtwände zu verstehen.



Der vertikale Schacht wird über seine gesamte Länge mit feuerwiderstandsfähigen Wänden begrenzt.

Die Abschottungen müssen mindestens die gleiche Feuerwiderstandsdauer (tt in Minuten) wie die Schachtwand aufweisen.

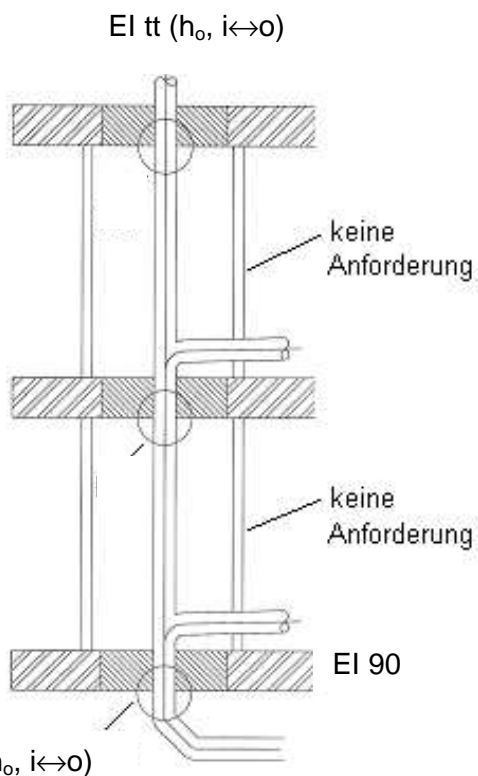
Öffnungen gegenüber dem ersten unterirdischem Geschoss (Keller) und nicht ausgebautem Dachgeschoss sind über die erforderliche Feuerwiderstandsdauer abzuschotten.

Der Schacht ist über Dach zu entlüften.

Sofern die Ausführungen gemäß Punkt 6.2 in Anspruch genommen werden, dürfen im Schacht keine elektrischen Leitungen geführt werden.

### 3.12. Schachttyp B

Darunter ist ein Installationsschacht ohne brandschutztechnische Anforderungen an die Schachtwände, jedoch mit brandschutztechnischen Anforderungen an die Deckendurchbrüche zu verstehen.



Die Öffnungen im Bereich der Geschossdecken müssen entsprechend der Feuerwiderstandsdauer (tt in Minuten) der anschließenden Decke abgeschottet werden.

An die den Schacht begrenzenden Wände sowie an deren Leitungsdurchführungen werden - sofern keine zusätzlichen Anforderungen aus anderen Bestimmungen (z.B. Brand- und/oder Schallschutz) notwendig werden - keine Anforderungen gestellt.

EI tt (ho, i↔o)

### **3.13. Weichschott**

weiches Material (z.B. Steinwolle mit Dämmschichtbildner), welches den verbleibenden Restquerschnitt zwischen Wand bzw. Decke und dem Rohr (Leitung) ausfüllt bzw. verschließt.

## **4. Leitungsführung durch Bauteile mit brandschutztechnischen Anforderungen**

### **4.1. Allgemeines**

- 4.1.1. Bauteile mit brandschutztechnischen Anforderungen sind jedenfalls Trennwände, Trenndecken sowie brandabschnittsbildende Wände und Decken.
- 4.1.2. Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind grundsätzlich bei allen Durchführungen von Leitungen durch Bauteile mit brandschutztechnischen Anforderungen Abschottungsmaßnahmen zu treffen; dies gilt unabhängig vom Querschnitt bzw. Durchmesser der Leitungen sowie des eventuell verbleibenden Restquerschnittes. Für diese Abschottungsmaßnahmen sind nur solche Systeme zu verwenden und einzubauen, für die ein positiver Klassifizierungsbericht einer hierfür akkreditierten Prüfstelle vorliegt.
- 4.1.3. Bei der Durchführung von Leitungen durch Abschottungen oder Schachtwände sind temperaturbedingte Längenänderungen zu berücksichtigen.
- 4.1.4. Brennbare Dämmschichten dürfen nicht durch Abschottungen oder Bauteile mit brandschutztechnischen Anforderungen geführt werden, ausgenommen bei Vorliegen eines positiven Klassifizierungsberichtes einer hierfür akkreditierten Prüfstelle.
- 4.1.5. Die Abstände der Leitungen untereinander sowie die Belegungsdichte sind vom Durchmesser der Leitungen sowie von den Abmessungen der verwendeten Brandschutzabschlüsse (BSK, BRM, FLI, FLI-VE, Streckenisolierung,...) abhängig. Diese Abstände sind vom Hersteller der Abschottungen zu erfragen bzw. einer ETZ (Europäische technische Zulassung) oder den positiven Klassifizierungsberichten einer hierfür akkreditierten Prüfstelle zu entnehmen.

### **4.2. Luftführende Leitungen**

#### **4.2.1. Allgemeines**

Es wird auf die Bestimmungen der ÖNORMen

- M 7624:1985-11 Lüftungstechnische Anlagen - Grundsätzliche brandschutztechnische Anforderungen
- M 7626:1980-11 Lüftungstechnische Anlagen – Luftleitungen mit brandschutztechnischen Anforderungen
- H 6025:2007-04 Lüftungstechnische Anlagen – Brandschutzklappen – Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung
- H 6027:2008-08 Lüftungstechnische Anlagen – Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem oder ohne mechanischem Verschlusselement
- H 6031:2007-05 Lüftungstechnische Anlagen – Einbau und Kontrollprüfungen von Brandschutzklappen und Brandrauch-Steuerklappen
- H 6029:1997-05 Lüftungstechnische Anlagen – Brandrauchabsaug-Anlagen
- H 6036:2007-06 Lüftungstechnische Anlagen – Bedarfsabhängige Lüftung von Wohnungen oder einzelner Wohnbereiche – Planung, Montage, Betrieb und Wartung hingewiesen.

Bei Leitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen kann die Abschottung

- durch Anordnung einer Brandschutzklappe, ausgenommen bei Räumen, die im Brandfall be- und entlüftet werden sollen,
- in Abhängigkeit der Verlegungsart durch Ausbildung der Leitung in der Klassifizierung EI tt ( $v_e, o \leftrightarrow i$ ) bzw. EI tt ( $h_o, o \leftrightarrow i$ ) oder EI tt ( $v_e, h_o, o \leftrightarrow i$ ),
- durch Ummantelung der Leitung in der Klassifizierung EI tt mit Baustoffen der Klassifizierung A2 oder
- in Abhängigkeit des zulässigen Einsatzbereiches durch FLI- bzw. FLI-VE - Produkte erfolgen.

Bei Leitungen aus Kunststoff (z.B. PE, PP, PVC) kann die Abschottung

- durch Anordnung einer Brandrohrmanschette (BRM) oder
- durch Ummantelung der Leitung in der Klassifizierung EI tt mit Baustoffen der Klassifizierung A2 erfolgen.

### **4.3. Elektrische Leitungen**

Hinsichtlich der Abschottung von elektrischen Leitungen (Kabelabschottungen) sind die Bestimmungen der ÖNORM EN 1366-3:2004-12 zu beachten.

Die Abschottung von Kabeln kann mittels Brandschutzkissen, Brandschutzschaum, Brandschutzstein mit Brandschutzfüllmasse, Brandschutzmörtel, Brandschutzbeschichtung der Kabel, intumeszierender Brandschutzmasse oder dgl. erfolgen.

### **4.4. Wasserführende Leitungen**

Da für wasserführende Leitungen in der Regel Kunststoffleitungen verwendet werden, erfolgen die Abschottungen überwiegend mittels Brandrohrmanschetten. Alternativ ist jedoch eine entsprechende Ummantelung der Leitungen in der Klassifizierung EI tt mit Baustoffen in der Klassifizierung A2 zulässig.

## **5. Leitungsführung in Fluchtwegen, Revisionsöffnungen**

### **5.1. Leitungsführung in Fluchtwegen**

5.1.1. Außerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten im Verlauf von Fluchtwegen ist in Gängen, sofern diese nicht mindestens mit Türen in der Klassifizierung E 30 - C gegenüber dem Treppenhaus abgetrennt sind, und in Stiegenhäusern selbst die Verwendung des Schachttyps B auf Grund der erhöhten Brandbelastung nicht zulässig.

5.1.2. In Treppenhäusern (notwendigen Verbindungswegen) ist eine offene Verlegung von Leitungen grundsätzlich unzulässig.

### **5.2. Revisionsöffnungen**

Bei Wänden des Schachttyps A sind Revisionsöffnungen in derselben Feuerwiderstandszeit wie die Schachtwand herzustellen; eine Selbstschließeinrichtung ist nicht erforderlich.

## 6. Abschottungsmaßnahmen bei Wänden des Schachttyps A

### 6.1. Allgemeines

- 6.1.1. Für die Wände der Installationsschächte gelten die brandschutztechnischen Anforderungen an brandabschnittsbildende Wände bzw. Trennwände.
- 6.1.2. Hinsichtlich der Abschottungsmaßnahmen im Bereich der Wände bzw. hinsichtlich der Leitungsführung gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 4 in Abhängigkeit der erforderlichen Feuerwiderstandszeit.
- 6.1.3. Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gemäß Tabelle 1 der OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“:

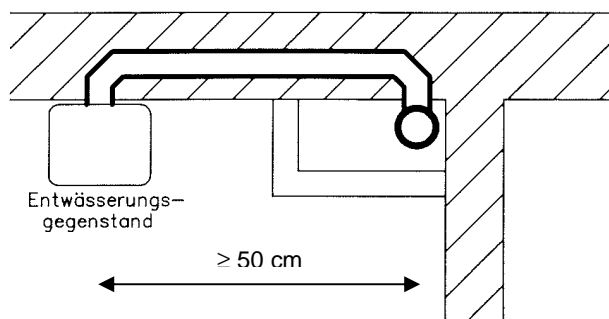
Gebäudeklasse	Feuerwiderstandsdauer
GK 2	30 Minuten
zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in Reihenhäusern	60 Minuten
GK 3 und GK 4	60 Minuten
GK 5	90 Minuten; (Baustoffe der Klassifizierung A2)
Gebäude mit besonderen brandschutztechnischen Anforderungen	90 Minuten; (Baustoffe der Klassifizierung A2)

### 6.2. Wasserführende Leitungen und Strangentlüftungen

Für Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m dürfen die in diesem Punkt angeführten Erleichterungen nicht herangezogen werden.

Für wasserführende Leitungen und Strangentlüftungen gelten folgende (abweichende) Bestimmungen nur unter der Voraussetzung, dass in den Installationsschächten keine elektrischen Leitungen, ausgenommen elektrische Einzelanschlussleitungen (z.B. für Ventilatoren) mit einer Länge von nicht mehr als 2 m, geführt werden.

#### 6.2.1. Leitungsführung in **Massivwand** (Schlitzmontage) in den Schacht

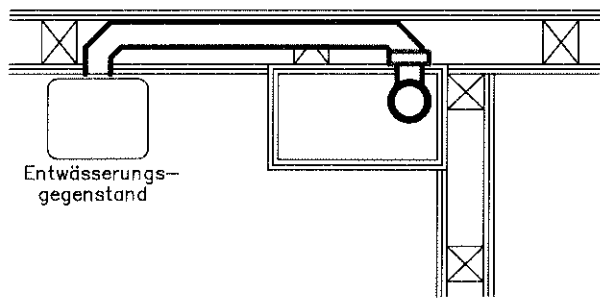


**Leitungsführung:** Die Leitung wird in einem Wandschlitz in der Massivwand in den Schacht geführt. Der Austritt aus der Massivwand erfolgt erst im Schacht.

**Maßnahmen:** Die Leitungsführung besteht aus mindestens 2 x 90 Grad Richtungsänderungen (Wand Eintritt bis Austritt in Schacht); der horizontale Abstand beträgt mindestens 50 cm.

Sofern an diese Massivwand zusätzliche Anforderungen aus anderen (gesetzlichen) Bestimmungen gestellt werden (z.B. hinsichtlich Brand- und/oder Schallschutz), sind diese entsprechend zu berücksichtigen.

### 6.2.2. Leitungsführung in **Leichtbauwand** (Inwandmontage) in den Schacht

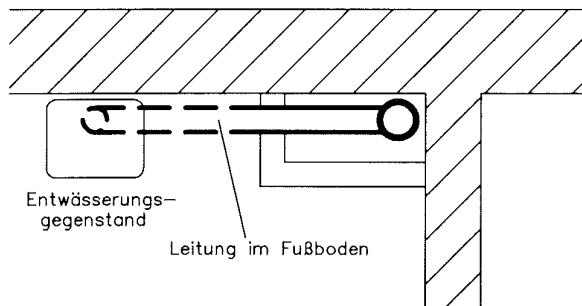


**Leitungsführung:** Die Leitung wird in einer Leichtbauwand, die Teil der Schachtwand ist, in den Schacht geführt. Der Austritt aus der Leichtbauwand erfolgt erst im Schacht.

**Maßnahmen:** Jener Teil der Leichtbauwand, der die Schachtabgrenzung bildet, muss dieselben brandschutztechnischen Anforderungen wie der Schacht aufweisen. Der Durchtritt der Leitung durch die Schachtwand ist mit einer Brandschutzmanschette an der Schachtaußenseite zu sichern.

Sofern an die Leichtbauwand zusätzliche Anforderungen aus anderen (gesetzlichen) Bestimmungen gestellt werden (z.B. hinsichtlich Brand- und/oder Schallschutz), sind diese entsprechend zu berücksichtigen.

### 6.2.3. Leitungsführung durch **Fußbodenkonstruktion** oder in der **Rohdecke** in den Schacht



**Leitungsführung:** Die Leitung wird in der Fußbodenkonstruktion oder in der Rohdecke in den Schacht geführt.

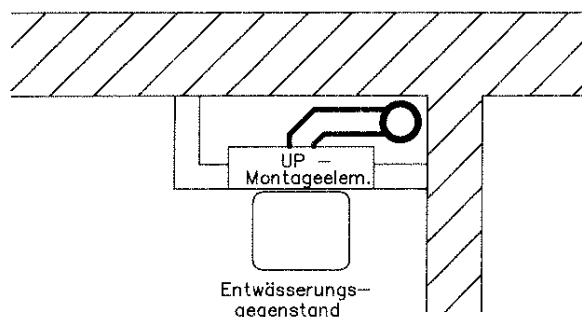
**Maßnahmen:** Wenn die Leitungsführung in der Fußbodenkonstruktion erfolgt, muss diese aus einer Wärmedämmung in der Klassifizierung A2 mit darüberliegendem Zementestrich bestehen.

Wenn die Leitungsführung in der Rohdecke erfolgt, muss diese in Stahlbeton o. glw. ausgeführt sein.

Wenn die Leitungsführung in einem Doppelboden erfolgt, so ist der Durchtritt der Leitung in den Schacht mittels einer Brandschutzmanschette an der Schachtaußenseite zu sichern.

Sofern an die Decke zusätzliche Anforderungen aus anderen (gesetzlichen) Bestimmungen gestellt werden (z.B. hinsichtlich Brand- und/oder Schallschutz), sind diese entsprechend zu berücksichtigen.

### 6.2.4. **Sanitärgegenstand** und/oder **Ventilator** direkt in die Schachtwand montiert



**Leitungsführung:** Ein Sanitärgegenstand und/oder Ventilator wird direkt in die Schachtwand montiert.

**Maßnahmen:** Das Montageelement (z. B. Unterputz-Kasten für WC-Spülung) muss für den Einsatz in Wänden so geprüft sein, dass die erforderliche Feuerwiderstandsklasse der gesamten Schachtwand erhalten bleibt.

Sowohl der Abgangsbogen als auch das Spülrohr müssen abgeschottet werden; insbesondere bei Unterputzkästen für die WC-Spülung ist auf die Abschottung der Revisionsöffnung (Betätigungsplatte) des Spülkastens zu achten. Diese zusätzlichen Anforderungen gelten nur, falls sie in der Systemprüfung nicht enthalten sind.

Bei Ventilatoren, die unmittelbar in der Schachtwand situiert sind, ist jedenfalls durch einen positiven Klassifizierungsbericht einer hierfür akkreditierten Prüfstelle nachzuweisen, dass die erforderliche Feuerwiderstandsklasse der gesamten Schachtwand erhalten bleibt.

## 7. Abschottungsmaßnahmen bei Decken des Schachttyps B

### 7.1. Allgemeines

- 7.1.1. Für die (Zwischen)decken der Installationsschächte gelten die brandschutztechnischen Anforderungen von brandabschnittsbildenden Decken bzw. Trenndecken.
- 7.1.2. Hinsichtlich der Abschottungsmaßnahmen im Bereich der Deckendurchbrüche bzw. hinsichtlich der Leitungsführung gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 4 in Abhängigkeit der erforderlichen Feuerwiderstandszeit.

### 7.2. Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gemäß Tabelle 1 der OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“

Gebäudeklasse	Feuerwiderstandsdauer
GK 2	30 Minuten
GK 3 und GK 4	60 Minuten
GK 5	90 Minuten; (Baustoffe der Klassifizierung A2)
Gebäude mit besonderen brandschutztechnischen Anforderungen	90 Minuten; (Baustoffe der Klassifizierung A2)

## 8. Verwendung von Trinkwasser- und Abwasserleitungen aus brennbaren Baustoffen in Garagen und Kellern

Unter folgenden Voraussetzungen dürfen Trinkwasser- und Abwasserleitungen aus brennbaren Baustoffen in Garagen und Kellern verlegt werden:

- Die Leitungen dienen ausschließlich der Versorgung von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten.
- Die Leitungen bestehen aus Polyethylen (PE) oder Polypropylen (PP) und werden in der Klassifizierung C-s1, d0 ausgeführt. (Hinweis: Die Verwendung der unbedingt erforderlichen Anzahl von Putzstücken in PVC ist zulässig).
- Die erforderlichen Abschottungsmaßnahmen dürfen nicht ausschließlich auf Basis einer Streckendämmung erfolgen.
- Die Verlegung der Leitungen außerhalb der Garage bzw. dem Keller hat in Installationsschächten bzw. -kanälen zu erfolgen.

## 9. ÖNORMEN

Folgende ÖNORMen sind zu berücksichtigen:

- B 3806:2005-07 Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen)  
B 3807:2007-11 Äquivalenztabelle - Übersetzung europäischer Klassen des Feuerwiderstandes von Bauprodukten (Bauteilen) in österreichische Brandwiderstandsklassen – Möglichkeiten der Nachweisführung
- EN 1366-1:2000-06 Feuerwiderstandsprüfungen für Installationen Teil 1: Leitungen  
EN 1366-2:2000-06 Feuerwiderstandsprüfungen für Installationen Teil 2: Brandschutzklappen  
EN 1366-3:2004-12 Feuerwiderstandsprüfungen für Installationen Teil 3: Abschottungen  
EN 1366-5:2003-11 Feuerwiderstandsprüfungen für Installationen Teil 5: Installationskanäle und -schächte
- EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten  
EN 13501-2:2008-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen  
EN 13501-3:2006-04 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen an Bauteilen von haustechnischen Anlagen: Feuerwiderstandsfähige Leitungen und Brandschutzklappen

Die Richtlinie der MA 37, z. Zl. MA 37 – B/13849 vom 4. Mai 2005, wird insofern aufgehoben als sie nur mehr für Bauvorhaben anzuwenden ist, die vor Inkrafttreten der Techniknovelle 2007 (12. Juli 2008) eingereicht wurden.

Dipl.-Ing. Irmgard Eder  
Oberstadtbaurätin  
KI.: 37151  
[Gruppe-B@ma37.wien.gv.at](mailto:Gruppe-B@ma37.wien.gv.at)

Der Abteilungsleiter:

Mag. Dr. Cech  
Senatsrat